



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

**Riedel, Adolph Friedrich**

**Berlin, 1843**

XXVIII. Havelberger Kirchen-Visitations-Ordnung, vom Jahre 1545.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54314](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54314)

eins, vnd Ern Simon, ytzo pharneren dafelbest, anders teyls, von weghenn des Inuentarii oder funtzedell obgemelter pharren betreffende, erwachsen, Nemlich des korns halben zu Toppel vnd Damelake, auch der vnyff mark Jarlickes vff Nicolai bey genanten Radhe zu bekömende, nachfolgender weyse entlich vnd grüntlich entseheyden, das vilgelmte Er Simon von denn acht vnd zwentzigh schepell Rogghenn zu Toppell vnd den vnyff marken beim Radhe Nympt XVIII schepell, vnd vom gelde XXX schill. Sollichs soll ehr widder seynem succesfor hinder lassenn. Vom korn zu Damelake kriget ehr nicht, Dyrfft auch widderume nicht vberantwortenn. Actum havelberge, In vigilia Barbarae, anno etc. XXIX.

Nach dem im K. Geh. Ministerial-Archive befindlichen Capitels-Copialbuche Bl. 15.

### XXVIII. Havelberger Kirchen-Visitations-Ordnung, vom Jahre 1545.

Nachdem in gehaltener visitation befunden, das das jus patronatus vnd presentandi der pfarhern alhie bei einem Erwürdigen Capittel zu havelbergk von alters vnd bishero gewest, vnd noch, wie sie den auch diessen jtzigigen besitzer der pfarren presentiret vnd iueestiret, so lassen es auch die Visitatores bis auff weittere Verordnung dabei. Vnd sol hinfurder wie bishero ein jeder pfarher sein wohnung jm pfarrhofe haben (vnd den garten daran darzu gebrauchen), welcher nachmals aus dem vorradt des gemeinen kaffens, davon hiervnden gefagt, gebawet vnd in bawung erhalten werden. Vnd nachdem denn dieser pfarher ein ziemliche summa verbawet, sollen jm die vortseher des gemeinen kaffens ein Gulden vier oder funff wieder geben. Desgleichen do auch ein jeder pfarher alhie von alters auffin berge im thumstift ein thumphere oder canonicus vnd capitularis gewest ist vnd sein Corpus prebende auch frei hulzung aus des capittels geholtzen vnd ein Wiese von IX fuder heus vnd anders gehabt haben solle, so sol auch solchs alles, was des ein pfarher von alters gehabt, hinfurder auch haben vnd gebrauchen. Weiter aber zu seiner vnderhaltung vnd besoldung, weil jm durch abfahl der vigilien, fehel- vnd andre messen vnd anderer gottsefterung an den accidentalien, die das Corpus weiten vbertroffen, der merer theil seiner narung ist abgangen, so sollen Im aus dem gemeinen kaffen alhie jerlich sechzig gulden vnd ein Wispel Roggen geben vnd vorreicht nemlich alle quarthal XV fl, vnd VI scheffel roggenn werden. Dogegen sol der pfarher alles, was jm der radt an gelde gegeben vnd ehr funft von den lehen vnd anderem, auch den vierzeitten pfenningk, dem gemeinen kaffen folgen lassen. Was aber die andern Accidentalien anbelangt, lassen es die Visitatores bei dem auff dismal pleiben, so von alters bis auff diese Zeit ist gegeben worden.

Nachdem auch Er Joachim Bettken alhie III lehen hat vnd sich anstadt eins Capellans gebrauchen lasset, so sollen jm auch selbe drei lehen auff sein Leben pleiben. Doch das ehr auch in solchen ampt pleibe bis an sein ende oder das ehr das lenger nicht vorwesen konte; auff den fhal solle jm gleichwol sein notturftig vnderhalt von solchen lehenen verreicht werden. Weil ehr aber das auffheben vnd funft solcher lehen selbs nit ein manen kan, vnd also zu besorgen, das solche bei den leudten stehen pleiben vnd veraltern vnd also von der kirchen gebracht werden mochten, welches den nachmals der kirchen vnd derselbigen kaffen zu vngebührlichen nachtheil vnd abbruch gereichen thette, derwegen vnd solchs zu verhüten verordenen die visitatores, Das die vortseher gemelter dreier lehen einkommen vnd auffheben mit allem vleis sollen, vermuge vnd inhalt der visitationsregistaturen, einmahnen vnd widervmb gangkbar machen vnd alles, was sie also ein manen, gedachtem Ern Bettken ver-

reichen vnd geben. Nach er Bettkens thodt aber sollen solche lehen alle in gemeinen kaffen fallen vnd bis auff weitter verordnunge genuehen werden.

Der Schulmeister soll sein Wohnung auff der schulen, wie bis dahero haben, desgleichen von den Jungen schulern vnd sunst alle andere accidentalia, in massen ehr vnd sein gefelle bishero gehabt, bis auff weittere verordnunge behalten. Zu ferner aber seiner befoldung sollen jm jerlich aus dem gemeinen kaffen XXVIII fl. nemlich quarthal VII fl. gegeben werden. Es sol auch der radt zu jderzeit ein schulmeister mit radt vnd willen eins pfarhers annehmen vnd zubevlauben haben vnd dem pfarher keinen zuwider annehmen oder halten. Es sol auch ein schulmeister dem pfarher mit den gefengen vnd kirchendiensten allen schuldigen Gehorsam leiten.

Nachdem auch zu dieffer Zeit die nott erfurdert, auch wol geschehen kan, das ein person das küster vnd schulgefelsampt halte, so lassen es die Visitatores auch dabei, vnd sol fürder zu jder Zeit ein solche person von dem pfarher vnd schulmeister, doch auff des gemeinen kaffens zimliche vnkosten, bestalt vnd angenommen, sie den auch zugleich zu bevlauben haben vnd keiner mer den andern zuwider oder vnwissend einen bestellen oder annehmen. Vnd sol solche person sein wonung in der küsterei, welche hinfürder aus den gemeinen kaffen sol erbawet werden, oder do es bequemer, bei dem schulmeister haben. Aber zu weitterer seiner vnderhaltung vnd befoldung sol er aus jdem haus in der stadt vnd vnter dem berge III pf. haben, Item XXXI gr. vom radthause den feyer zu stellen vnd die wachglocken zu leudten, vom begrebnus, brautt, kindelbetterfehen einzuleidten vnd braudtmehes, wie von alters, als in der Registratur zu befinden, vnd zum begrebnus I schill. Dazu sollen die leudt vnd nackbar vmbsonst helfen. Als ein schulgefelle sol ehr haben alle quattal von jdem Jungen I gr., vom kleinen begrebnus so viel Jungen mitgehen so viel pfenning. Item von der thumhern spen VI pf. vnd von jdem schulern, so dazu gehet auch I pf., Item von des Radtes spen III schilling. Vnd zu solchem sol jm fürder aus dem gemeinen kaffen wegen der schulen VIII schock vnd wegen der Küsterei V schock gegeben werden.

Vnd sol ahie, wie in andern stedten der marck zu Brandenburgk auch geschehen vnd verordnet, ein gemeiner kaffen mit 4 ungleichen schlossen zugericht vnd woll etwan in die kirchen an den ort, da das volck am meisten vorvber gehet gefatzt werden, desgleichen II secklein zugericht von II den vorstehern des Kaffens vnder der predig am fontag vnd festen vmbgetragen vnd die almosen zu vnderhaltung der kirchendiener, gebeudes vnd des vnuermugenden armudes dieffer stadt, so gebrechlichkeit hetten, sich seiner handarbeit nit ernerer kann, gesamelet werden. Es sol auch der pfarher vnd prediger das volck zu jderzeit mit höchten vleis aus der heiligen schrift vnd sunst mit gutten exempel vnd historien ermahnen, in solchen gemeinen kaffen je ire almosen zu geben, auch an jren letzten ende vnd sunst jr testament darjn zu obgemelter notturfft vnd gottes höchten ehren zu bescheiden vnd zu norordenen. Vnd sol mit solchen almosen diese mahes gehalten werden, das was die vorsteher zu jdem mahel also mit den secklein samplen werden, sollen sie also balde in gegenwardt des volks in gemelten kaffen schutten. Desgleichen sollen auch die Leudt, so mit den thodten zu begrebnus gehen, alle mahl jr almosen auff der reihe vmbhere gehend in den kaffen oder in ein becken legen vnd daraus in den kaffen geschütt werden. Es sollen auch von solchen kaffen zu jder Zeit der Radt ein schloffel, der pfarher den andern, die II vorsteher aus dem rathe den dritten vnd die andern zwen vorsteher den vieriten in jrer verwarung haben vnd halten. So oft aber die vorsteher vormelten achten solchen kaffen zu öffnen, sollen sie die regierenden bürgermeister, den pfarher sampt dem stadtschreiber dozu bitten vnd in irer gegenwart solch offnung vnd was darin befunden ezelen, zu sich nemen vnd in ir einname register durch den stadtschreiber alfo balde registriren lassen, damit des aller

argwohn auch argelift muge verhutt pleiben. Vnd nachdem dießer stadtschreiber ein geistlich lehen in dießer kirchen hadt vnd derwegen zu dienen schuldig, so sol er auch zu jder Zeit den vorstehern jre register zu rechten machen vnd halten, also das eins, da ehr alle einname, vnd das ander, do ehr alle ausgabe, vnd dan das dritt, do ehr die retardaten in registrire vnd ausziehe, domit also zu jder Zeit clare vnd beständige rechnung geschehen muge vnd geschehe auch für vnd für folche register alte vnd neue in gutter verwarung halten, domitt die nachkommen folche zum exempel vnd anderer notturfft gebrauchen mügen.

Damit aber die vorsteher solchs kaffens jtzo balde in anfangk solchs kaffens wes haben mügen, daon sie zu anfang auch obgefatzter der Kirchendiener befoldunge mügen nach notturfft entrichten, die gebeude auch gemelt itzundt erhalten; so schlugen vnd verordenn wir Visitatores nachfolgender geistlicher lehen, gulden, bruderschaften, hospitalien vnd anders aufheben, pacht, rent, zins vnd officianten in solchen gemeinen Kaffen, als nemlich das Lehen St. Johannis Euangelisten, welches Er Petrus Conradj auff sein Leben behalten soll XXI fl., nachdem der besitzer solchs lehens die woche vber alle thag mehes zu halten vnd zu officiren schuldig vnd also von jder messen III fl. zu officianten geldt, welche dan der jtzig possessor hinfurder alle Jar, jtzo auff schirkunfütigen St. Mertens thag anzufahen, in den gemeinen kaffen allhie geben sol. Nach seinen absterben aber sol solch lehen vnd deselbigen Einkommen gantz in den gemeinen kaffen fallen vnd pleiben. Desgleichen sol auch Er Johan Deckaw das lehen petri et pauli, jtem das lehen S. erucis die zeit seines lebens halten vnd jerlich von jdem lehen III fl. schirft auff Martini anzufahen in den gemeinen Kaffen geben auch der lehen einkommen ein clares verzeichnus jwendig II monden den visitatoribus zuzschicken vnd jtzo also balde sein hure von sich thun, alles bei verlust solcher lehen. Nach seinem Absterben aber sollen folche gantz in gemeinen kaffen bis auff weiter verordnung fallen vnd genumen werden. Das Lehen aber Nicolai sol itzo also balde in den kaffen geschlagen sein vnd genumen werden. Item das lehen exulum, Item das gantz lehen futurum. Mit der Commenden aber Privatarum sol es volgender gestalt gehalten werden. Die erste sol Er Johann Bettken mit der mahs, wie oben in bestellung eines capellans gefacht, auff sein leben behalten. Dergleichen die ander Er Thomas Ledige auch auff sein Leben mit bescheide, wie oben in verordnung des gemeinen Kaffens gefacht. Die dritte aber sol itzo also balde vnd die andern beide nach itzo gedachter besitzer thodt bis auff weitere verordnung in den gemeinen kaffen fallen vnd genumen werden. Item das gantz lehen St. Katharine. Das lehn aber Jacobi soll ehr Heinrich Gropergk die zeit seines lebens behalten vnd weil ehr in der kirchen nit officiren wiel, III fl. zu Officiantengeldt jerlich jtzo auff Martinj schirft anzufahen geben. Also auch das lehen Magdalene sol ehr Johann Gantkow die Zeit seines Lebens gebrauchen vnd jerlich III fl., itzo auff Martini schirft anzufahen, in gemeinen kaffen geben, sich auch jwendig II monden zu den Visitatoren verfugen vnd sein jura solchs lehns vorlegen, auch ein clare verzeichnus deselbigen einkommens vbergeben, domit solchs in visitationis registra bracht werde, alles bey verlust solchs lehns. Also auch sol ehr Joachim Bettken das Lehn im Hospital St. Georgii die Zeit seines Lebens haben mit bescheidt wie oben ins capellanus bestallunge gefacht. Das Lehen Apostolorum soll Ehr Johann Lange auch die Zeit seins lebens halten vnd jerlich III fl., itzo auf martini anzufahen, in gemeinen kaffen geben, nach seinem Absterben soll ehs gahr in den gemeinen kaffen fallen. Item der Beckergulde, wie in der visitacion registratur zu befinden. Desgleichen der Tuchmachergilden, Schneidergilden vnd fischverkäufer sampt der schuster und St. Kathrinenbruderschaft, auch der Gewandtschneidergülde vnd derselbigen gantz lehen, Item alles einkommen des hospitals St. Gertrudis, item St. Michaelisbruderschaft, Item S. Alexis gulden, Item das einkommen aller memoriarum, Item der kop-

per commenda, Item alles einkommen des gotshauses der pfarkirchen, Item alles einkommen des hospitals St. spiritus, desgleichen des hospitals Georgii. Dargegen sollen beide hospital georgii vnd gertrudis gantzlich abgethan vnd die armen leudt jn das hospital des heil. geists semplich bracht vnd also alle semplich nach vnd mit aller notturfft, so viel immer mugelich, aus dem gemeinen kaffen durch desselbigen vorsteher versehen vnd gespeisset werden. Item alles einkommen der knochenhavergülde, wie dann solch alles einkommen jn der visitationsregistratur zu befinden. Es sollen die Vorsteher mit höchsten vleis auch acht haben, ob wes in der registratur vnd zusammenbringung derselbigen were ausgelassen vnd vergessen vnd dem nachzufehen, jn solch registratur brengen. Des auch den Visitatoren ein verzeichnus zu schicken jn jre Registratur auch zu bringen, Dann auch die Vorsteher dasjenige, so jn solchen kaffen, wie oben gehört geschlagen vnd nachmals fallen mochte, desto ordentlicher vnd mit weniger beschwerung mugen einmanen auch eins jden vureinen mawls böse wort nit so hören dörfen, so sollen sie diese mahes haben, nemlich das sie sich alle quarthal oder wan die einkommen fellig eins thages mit dem radt vergleichen, auff welchem sie die Vorsteher auff dem Radthaus sitzen vnd solch gefelle einnehmen, domit sie mit andern geschestten nit doran verhindert. Solchen thag sollen also dan die vorsteher den Leudten durch den pfarher nach der predig auff ein sonntag vierzehn oder mehr thage zuuor ankundigen, das ein jder, so was in gemeinen kaffen schuldig, auff solchen thag auffm radthaus erscheine, solchs mitbringe vnd bei vermeidung der pfändung erlege, vnd was also dan gefelt, sollen die vorsteher so balde jn jre einname register durch den stadtschreiber registriren vnd den leudt, zu uerhütten jrrung, kleine czettelchen zur bekentnus geben lassen. Die aber aussen pleiben vnd der schuldt bekennen oder die sunst öffentlich ist, die sol der radt durch jre diener ohne einigen weitem procefs vnd auslagen auff der Vorsteher ansuchen pfanden vnd mit den pfanden wie recht gebaren vnd die van die Vorsteher bezahlen lassen. Do aber die schuldt wolte verneint werden vnd were nit cläher noch öffentlich, so sol der radt gutlich zwischen jhn handeln vnd do die gutte entschunde schleunigs geburlichs rechtens verheiffen. Wolten aber auch die vorsteher solche schuldiger von dem Consistorio liber vornehmen, jn meinung schleunigers rechtens mit wenigern vnkosten zu bekommen, soll jhnen auch freistehen. Mit den andern schuldigern aber, so auzerhaben, müssen sie sich dieses Landes vnd eins jden ortes vblichen rechtens gebrauchen oder die vor das Consistorium bescheiden lassen. Solchen abschiedt vnd ordenung haben die Visitatores jtzo auff dies mals nach gelegenheit dieser stadt, leudt, armen vnd geistlichen gutter jm besten betracht gemacht vnd euch anstatt hochgedachts jres gnädigsten hern vnd aus befhel seiner churfürstlichen gnaden also geben, wollen vnd vorsehen sich anstatt hochgedachter churfürstl. g., jr werdet den also die gehorsamen dem also annehmen mit höchsten vleis jns werck vnd vbung bringen, so zweiffeln sie auch nit, solchs werde euch vnd Eweren nachkommen zu allen gnaden bei gott vnd nachmals vnfern gnedigsten hern, auch ferderung ewerer fehlenn felickeit gedeihen, des gemeinen auch eins jden nutz gereichen. Geschehen vnd gegeben zu hanelbergk, am thag michahelis, ein thaufent fünf hundertsten XLVten Jare.

Nach dem Concepte von Weinklöben's Hand in den Acten der Königl. Regierung in Potsdam, Abtheil. II.